

Regierungs = Blatt.

Nummer 20. Den 18. May 1821.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterzeichnete Großherzogliche Landesregierung ist von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, angewiesen, unverweilt diejenigen Gesetze und Verordnungen verfassungsmäßig zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche, hervorgegangen aus den Verhandlungen des am 21sten April d. J. beschlossenen Landtages, nunmehr die höchste landesfürstliche Sanction erlangt haben.

Aus jenen, im Regierungs-Blatte abgedruckten, Landtagsverhandlungen liegt allen getreuen Unterthanen Sr. Königl. Hoheit offen vor, wie und warum diese neuen gesetzlichen Anordnungen, theils zu Verbesserung des öffentlichen Zustandes in finanzieller und polizeylicher Hinsicht, theils zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt überhaupt, von Fürst und Landtag, nach reifer Prüfung, für nothwendig und zweckmäßig erachtet worden.

So wichtig aber auch diese geschichtliche Kenntniß zu vollständiger Aufklärung über Anlaß, Zweck und Ausbildung der Gesetze ist, um so ernstlicher muß zugleich vor dem — hie und da bemerkten — eben so schädlichen, als verfassungswidrigen Irrthum gewarnt werden, als ob der bloße Abdruck jener Gesetzes-Entwürfe, — die ja durch die nachmaligen Verhandlungen darüber gar häufig verändert worden — oder aber die aus den landtäglichen Discussionen hervorgegangenen einzelnen Erinnerungen, Anträge und Erklärungen, schon an sich selbst gesetzliche Gültigkeit haben, oder gegen ältere, noch zur Zeit fortbestehende Gesetze und Vorschriften irgend mit Erfolg angezogen werden könnten.

Die landesherrliche Sanction ist es vielmehr einzig und allein, die einen, von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegten, von ihm geprüften und gebilligten, oder auch vom Landtage selbst ausgegangenen, Gesetzes-Entwurf erst zum wirklichen Gesetz erhebt und durch dessen förmliche Bekanntmachung die Rechte und Pflichten der Staatsbürger feststellt.

Demnach sollen folgende Gesetze und Verordnungen durch fortlaufenden Abdruck in Regierungs-Blatte, in nachstehender Reihenfolge, für den ganzen Umfang des Großherzogthums zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung hiermit gebracht werden:

A.

Die Landes-, Finanz-, Verfassung und die öffentlichen Abgaben betreffend.

- I. Landesgrundgesetz über die Bestimmung des Kammervermögens im Staatshaushalte, vom 17ten April 1821.
- II. Landesgrundgesetz über die neue Steuerverfassung des Großherzogthums, vom 29sten April 1821.
- III. Regulativ über die Gegenstände der allgemeinen directen Steuer und deren Aufnahme in Verzeichnisse, vom 1sten May 1821.
- IV. Gesetz über Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener aus landschaftlichen Kassen, vom 6ten April 1821.
- V. Regulativ über Pensionirung der Hofdiener-Witwen aus Kammermitteln, vom 6ten April 1821.
- VI. Gesetz über Beschränkung der Baubegnadigungen und über Abschaffung der Steuererlasse bey Viehsterben, vom 15ten May 1818.
- VII. Gesetz über die bey der Landesvermessung den Gemeinden obliegende Stellung der Kettenzieher, vom 15ten May 1821.
- VIII. Gesetz über den Kalenderstempel und das Einbringen ausländischer Kalender, vom 10ten April 1821.



B.

Die Justiz-Verfassung des Großherzogthums betreffend.

- IX. Gesetz über die sichere Verwahrung und Ausleihung der gerichtlichen Depositen, vom 14ten May 1821.
- X. Erläuterungs-Gesetz, die periodische Ablefung gewisser Strafgesetze von den Kanzeln betreffend, vom 14ten May 1821.
- XI. Gesetz über Einführung der Eisenachischen Prozeß-Ordnung in das vormalig Fuldaische Amt Dornbach, vom 15ten May 1821.
- XII. Verordnung, die Arrest-Anlegung an Schul- und Seminaristen-Gehalte betreffend, vom 15ten May 1821.

C.

Die Beförderung der Landes-Cultur und polizeyliche Anstalten betreffend.

- XIII. Gesetz über Ablösung und Aufhebung der Zwangsgesinde = Dienste, vom 2ten März 1821.
- XIV. Gesetz über Ablösbarkeit der Hand- und Spannfrohnen, vom 11ten May 1821.
- XV. Gesetz über die Verbindlichkeit zum Ufer- und Wasserbau, vom 15ten May 1821.
- XVI. Regulativ über den Bau und die Unterhaltung der Straßen, vom 10ten April 1821.
- XVII. Gesetz über die Huth- und Trift-Gerechtfame, vom 3ten April 1821.
- XVIII. Gesetz zum Schuß der Forsten und Baumpflanzungen, vom 13ten April 1821.
- XIX. Gesetz über die Ausübung der Jagdgerechtfame und über Bestrafung der Jagdverbrechen, vom 13ten April 1821.
- XX. Gesetz über Schul-Ferien, Schulversäumnisse und deren Ahndung, vom 15ten May 1821.

XXI. Gesetz über das zum Heirathen erforderliche Alter, vom 15ten May 1821.

XXII. Gesetz über die Innungen und Zünfte und die Beobachtung allgemeiner Sunft-Artikel, vom 15ten May 1821.

XXIII. Gesetz über die Versicherung der Brandschäden, vom 15ten May 1821.

XXIV. Gesetz über die Irrenanstalt zu Jena und die Verpflegung der Irren überhaupt, vom 23sten Februar 1821.

Se. Königl. Hoheit, des Großherzog, erwarten von der Treue und Anhänglichkeit Höchst = Ihrer geliebten Unterthanen zuversichtlich, daß sie allen diesen — aus der verfassungsmäßigen Mitwirkung und nach redlich unbefangener Prüfung ihrer frey gewählten Vertreter hervorgegangenen — gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen durchgehends genaue und willige Folge leisten, und sich immer mehr und mehr überzeugen werden, wie lediglich ihr eigenes wahres Wohl dabey beabsichtigt und dadurch befördert sey.

Von allen öffentlichen Behörden und Staatsdienern aber gewärtigen Höchst = Ihre Königl. Hoheit ganz insbesondere, daß sie in den Geist und Sinn der Gesetze einzudringen, richtige Ansichten darüber allenthalben zu verbreiten, die Anwendung derselben, jeder in seinem Wirkungskreise, durch eifrig guten Willen zu erleichtern und zu unterstützen, und überhaupt alle Kräfte aufzubieten sich gewissenhaft bestreben werden, damit der einzige Zweck der Gesetzgebung, den jeder treue Staatsdiener stets vor Augen haben soll,

das Wohl des Landes und seiner Angehörigen, auch wirklich erreicht und immer vollständiger anerkannt werde.

Weimar, den 15ten May 1821.

Großherzogliche Sächs. Landes = Regierung.

D. Friederich von Müller.